

Amtliche Bekanntmachung

# Änderung der Beitragsordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 23.11.2021 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.02.2022 (Az. 4001-0070#2021/0005-0801 8205.0026) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 09.02.2022 auf der Homepage [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

## § 6 Beitragsbemessung

- (2) Das für die Beitragserhebung in Betracht kommende Steuerjahr wird durch die Vollversammlung der Kammer jährlich bestimmt. Grundsätzlich ist das Steuerjahr für die Beitragsveranlagung heranzuziehen, für welches die Festsetzung der einheitlichen Gewerbesteuermessbeträge nach Ertrag und Kapital sowie der Einkommensteuer durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Das von der Vollversammlung bestimmte Steuerjahr ist auch dann für die Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn mit einer eintragungspflichtigen Tätigkeit begonnen wurde, bevor eine Eintragung vorlag, oder wenn das betroffene Steuerjahr vormals bereits von einer Industrie- und Handelskammer oder anderen Handwerkskammer wegen einer abweichenden Veranlagungspraxis zur Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen.

Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert.

- (7) d) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich bei Mischbetrieben nach Antragstellung aus dem Anteil des Gewinnes oder Gewerbeertrages, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.

## § 7 Veranlagung von Mischbetrieben

- (1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe. Er wird daher auch von Mischbetrieben in voller Höhe erhoben. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt gemäß § 6 Abs. 7 d) der Beitragsordnung.

Koblenz, 09.02.2022

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer